Amtsgericht Weißenburg i. Bay.
Abteilung für Immobiliarvollstreckung
Az.: 1 K 12/25 Weißenburg, 13.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 20.01.2027	**09:00 Uhr**	**001, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Weißenburg i. Bay., Niederhofener Str. 9, 91781 Weißenburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. von Solnhofen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Solnhofen	197/3	Gebäude- und Freifläche	Mühlweg 42	0,0209	1757

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Einfamilienhaus; Baujahr ca. 1900; 1964 Anbau Wohnhaus; 1978 Wohnhausumbau; 2017 von den jetzigen Eigentümern gekauft und modernisiert; kein Kellergeschoß, Erdgeschoß ausgebaut, Obergeschoß im Rohbauzustand (ein Zimmer ausgebaut); eigener Eingang für das Obergeschoß; Erdgeschoß und Obergeschoß nicht verbunden; keine Heizung, vorher war Elektroheizung mit Marmorplatten;

Verkehrswert: 75.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Max Süss Immobilien Tel. 0991/22017

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.